

Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Absenkung der Zuwendung sowie Aussetzung des Urlaubsgeldes und Erhöhung der Arbeitszeit des St. Johannisstift Paderborn

Vom 25. März 2004

(KABl. 2004 S. 93)

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) ¹Zur nachhaltigen Sicherung von Arbeitsplätzen kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des St. Johannisstift Paderborn durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG¹ bestimmt werden, dass für den Zeitraum vom 1. April 2004 bis 31. Dezember 2004:

1. ²Die Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973² sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973³ in Höhe von 26 % der sich nach den angegebenen Ordnungen ergebenden Beträge gezahlt wird.
2. ³Kein Urlaubsgeld gemäß der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992⁴ und gemäß der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter⁵ vom 17. Juni 1992 gezahlt wird.
3. ⁴Die wöchentliche Arbeitszeit ohne Änderung der Bezüge für alle vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle auf 39,5 Stunden erhöht wird. ⁵Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich im entsprechenden Verhältnis.

⁶Nr 1. gilt nicht für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die eine Vergütung gemäß der Vergütungsgruppe BA 1 bzw. BA 2, der Anlage 1 c des Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF⁶, erhalten. ⁷Diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten die Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973¹ ohne Abzüge.

(2) Befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis in Folge der Befristung während der Laufzeit endet und denen keine Fortsetzung des Ar-

¹ Nr. 780 ff.

² Nr. 1230

³ Nr. 1410

⁴ Nr. 1240

⁵ Nr. 1420

⁶ Nr. 1100-1a

beitsverhältnisses angeboten wurde, werden die durch die Maßnahmen gemäß Absatz 1 zunächst einbehaltenen Beträge mit Austritt nachgezahlt.

(3) ¹Mit leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie dem Vorstand, für welche die Dienstvereinbarung keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet, sollen einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, die einen Verzicht entsprechend der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen vorsieht. ²Das eingesparte Geldvolumen wird den Parteien einmal jährlich mitgeteilt.

(4) Die Dienstvereinbarung gilt nicht

1. für Auszubildende, für die die Ordnung zur Regelung der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)¹ bzw. die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz (KrSchO)², die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (Äi-PO)³ in der jetzigen Fassung des BAT-KF vom 10. April 1987 und der jetzigen Fassung der Vergütungsordnung (ÄiPentGO)⁴ vom 26. März 2003 Anwendung findet, sowie für die Auszubildenden des Fachseminars für Altenpflege;
2. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Dienststelle Altersteilzeit gemäß der Altersteilzeitordnung⁵ vereinbart haben.

§ 2

Voraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung der Zuwendung, des Urlaubsgeldes und der Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers
 - a) für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen. ²Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im wesentlichen gleichwertige und entsprechend gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.
 - b) ³Mehrerlöse, welche das St. Johannisstift während der Laufzeit dieser Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen benötigt

1 Nr. 1500

2 Nr. 1560

3 Nr. 1550

4 Nr. 1555

5 Nr. 1035

werden, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe der Kürzungen aufgrund der nach § 1 Abs. 1 durchgeführten Maßnahmen auszuzahlen. ⁴Die Verwendung der Mehrerlöse wird gemeinsam von der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung bis zum 15. Oktober 2004 festgelegt.

(2) ¹Voraussetzung ist ferner dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. ²Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(3) ¹Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist für die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung ein Wirtschaftsausschuss zu bilden. ²Der Ausschuss wird von der Dienststellenleitung regelmäßig über den Stand der Umsetzung des Sanierungskonzepts informiert.

³Der Wirtschaftsausschuss berät während der Laufzeit der Dienstvereinbarung monatlich über folgende Punkte:

- die Verwendung von Mehrerlösen;
- die Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze;
- geplante Investitionen;
- Rationalisierungsvorhaben;
- die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle;
- wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle.

⁴Der Ausschuss hat während der Laufzeit der Dienstvereinbarung zu prüfen, ob die Maßnahmen gemäß § 1 Absatz 1 in der festgelegten Höhe notwendig bleiben.

(4) Die Dienststelle verpflichtet sich, für die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung die Mitarbeitervertretung in regelmäßigen Abständen und zwar monatlich über die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation durch Vorlage der Gewinn- und Verlustrechnung zu informieren.

§ 3

Laufzeit

(1) Die Laufzeit geht vom 1. April 2004 bis zum 31. März 2005.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

